

# Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Redaktionsamt: Nachrichten Dresden  
Herr Prof. Dr. Sommer: 12345  
Herr Dr. Richter: 12345  
Herr Dr. Müller: 12345  
Herr Dr. Schmidt: 12345  
Herr Dr. Weber: 12345  
Herr Dr. Fischer: 12345  
Herr Dr. Koch: 12345  
Herr Dr. Wenzel: 12345  
Herr Dr. Wagner: 12345  
Herr Dr. Herrmann: 12345  
Herr Dr. Braun: 12345  
Herr Dr. Noll: 12345  
Herr Dr. Höpker: 12345  
Herr Dr. Glöckner: 12345  
Herr Dr. Schulz: 12345  
Herr Dr. Richter: 12345  
Herr Dr. Müller: 12345  
Herr Dr. Schmidt: 12345  
Herr Dr. Weber: 12345  
Herr Dr. Fischer: 12345  
Herr Dr. Koch: 12345  
Herr Dr. Wenzel: 12345  
Herr Dr. Wagner: 12345  
Herr Dr. Herrmann: 12345  
Herr Dr. Braun: 12345  
Herr Dr. Noll: 12345  
Herr Dr. Höpker: 12345  
Herr Dr. Glöckner: 12345  
Herr Dr. Schulz: 12345

Belegpreis vom 1. bis 14. Januar 1930 bei täglich zweimaliger Zustellung pro Band 1.70 RM.  
Belegpreis für Monat Januar 1.40 RM. einschließlich des Postzuschlags. Die Kasse des Verlegers  
abrechnet. Die einseitige 30 mm breite Seite 25 Wg. für außen 40 Wg. Familien-  
angelegenheiten und Stellenanzeigen ohne Rabatt 15 Wg. außerhalb 25 Wg., bis 90 mm breite Belegseite  
200 Wg., außerhalb 250 Wg. Dienstgebühren 30 Wg. Nachträgliche Nachträge gegen Vorauszahlung

Verlag: Neff & Krüger,  
Dresden, Postfach 10. 1088 Dresden  
Nachdruck nur mit schriftl. Genehmigung  
(Dresden, Nachr.) zulässig. Unverlangte  
Abdrucke werden nicht aufbewahrt

## Die Sanktionsfrage zurückgestellt Montag Behandlung der Ostreparationen - Offizieller Zusammentritt der Minister Einkreisungsversuche im Haag

### Beschluß der 6 Großmächte

Im Haag, 5. Jan. Die sechs eingeladenen Großmächte haben in den privaten Besprechungen am heutigen Sonntag beschlossen, Montagvormittag um 11 Uhr 30 im Kreis der Minister zusammenzutreten. Hierbei werden die bisherigen reparationspolitischen Besprechungen der Finanzsachverständigen, die die erste Befassung der kritischen finanziellen Fragen abgeschlossen haben, zur Erörterung gelangen. Eine Hinzuziehung der Finanzsachverständigen ist vorgesehen. Die Sanktionsfrage wird, wie ausdrücklich erklärt wird, in der Zusammenkunft am Montag nicht zur Sprache gelangen, da die laufenden privaten Verhandlungen bisher die Frage für eine amtliche Besprechung noch nicht hinreichend geklärt haben.

### Sonderkriegsrecht für Frankreich?

Von unserem nach dem Haag entsandten Sonderberichterstatter

Im Haag, 5. Januar. Die Regie ist im Haag eifrig an der Arbeit. Während die deutschen Fragen bis jetzt nur schüchtern behandelt werden, nimmt man die Ostreparationen mit Energie in Angriff. Bis Dienstag hofft man schon mit Oesterreich und Bulgarien im reinen zu sein, und dann wird Ungarn in die Länge genommen. Gest alles so, wie es hier erwartet wird, so werden die Ungarn dann ziemlich isoliert dastehen. Man wird ihnen vorhalten, daß Bulgarien auch nachgegeben hat und alle Druckmittel spielen lassen. Es fragt sich dann nur, ob Italien Ungarn stützen wird und mit welchem Erfolg. Bis dahin will man offenbar

entscheidende Verhandlungen über die Hauptfragen mit Deutschland möglichst vermeiden.

Die Franzosen haben deshalb in der Kommission für deutsche Tribute längst erledigte Punkte wieder vorgebracht, um Zeit zu gewinnen. Die deutschen Finanzsachverständigen verhalten demgegenüber, die eigentlichen Konferenzpunkte in den Vordergrund zu rücken und hier, im Sinne des Grundgedankens der Kommission, sie wieder nach wichtigen und weniger wichtigen Fragen zu sondern. Die abgetrennten Hauptfragen würden dann den verantwortlichen Führern der Delegationen vorbehalten bleiben. Ist es einmal gelungen, die Ostreparationen zu erledigen, so würde man sich dann — etwa Mitte nächster Woche — mit gesammelter Kraft den deutschen Fragen zuwenden. Dann würde der deutschen Delegation wie vorher den Ungarn vorgeworfen werden, daß nur ihr unnützer Widerstand noch die glückliche Lösung der Konferenz in Frage stelle, und man würde hinzufügen, daß man leider zu wenig Zeit habe. Möglichenfalls würde natürlich auch die öffentliche Meinung der Welt entsprechend bearbeitet werden.

## Youngplan auch ohne die Kleine Entente Ungarns Widerstand gegen die Ostreparationen soll die große Einigung nicht hindern

### Private Unterredungen

Im Haag, 5. Januar. Die privaten Besprechungen zwischen Dr. Curtius, Tardieu und Briand sind am Sonntag unter Hinzuziehung von Reichsminister Wirth weiter fortgesetzt worden. Die Besprechungen werden von unterrichteter Seite als ein Versuch zur Lösung der Sanktionsfrage dargestellt. Entgegen der betont optimistischen Auffassung der französischen Presse ist festzustellen, daß von einer Einigung in der Sanktionsfrage noch nicht gesprochen werden kann. Wie der Vertreter der Telegraphenunion von aut unterrichteter alliierter Seite erfährt, besteht auf französischer Seite auf Grund der bisherigen Verhandlungen der Eindruck, daß die Forderung auf eine Aufrechterhaltung militärischer Sanktionsmaßnahmen nach Annahme des Youngplanes nicht mehr möglich erscheine, jedoch bestche

die Absicht, politische und wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen ausreicht zu erhalten.

Es soll jedoch zunächst noch in dieser Frage wenig Klarheit bestehen. Man scheint hierbei die Auffassung zu vertreten, daß das Auslegungsschiedsgericht des Youngplanes den Bestimmungen des Youngplanes nach nur über politische und wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen verhandeln kann. Offen bleibt zunächst die Frage, ob nicht ein Beschluß des Schiedsgerichts dennoch die Basis für militärische Sanktionsmaßnahmen geben könnte. Der in den bisherigen Verhandlungen viel erörterte Gedanke der Ausdehnung des Schiedsgerichts des Youngplans scheint gegenwärtig in den Hintergrund gedrückt zu sein.

In den Verhandlungen zwischen den großen Gläubigermächten soll in den letzten Tagen grundsätzlich eine Einigung

Man hat auch nicht den Eindruck, daß die verschiedenen Besprechungen zwischen Dr. Curtius, Briand und Tardieu sowie zwischen Snowden und dem Reichsfinanzminister Moldenhauer schon eine wesentliche Klärung der Kernfragen gebracht haben, ebensowenig wie das gestrige diplomatische Frühstück zwischen den Führern der deutschen und der französischen Delegation.

Immerhin hat man offenbar auf deutscher Seite endgültig festgestellt, daß Frankreich sich ein Sanktionsrecht für alle flagranten Fälle deutscher Nichterfüllung unter allen Umständen — wenn auch natürlich irgendwie verschleiert — oder unter falscher Flagge — praktisch vorbehalten will.

In Wahrheit würde aber zweifellos auch die Nichterfüllung infolge des Übermaßes der Zahlungen, also das glatte Zusammenbrechen unter der Tributlast, wenn irgendmöglich als Zustimmung angesehen werden. Hier besteht nach der neuesten Version der Plan, den Beratenden Sonderausschuß der Tributbank als Untersuchungsinstanz und den Haager Schiedsgerichtshof als entscheidendes Organ einzulegen, wobei aber noch völlig ungeklärt bliebe, ob dieser Spruch als Unterlage für das Sanktionsrecht dienen soll. Wesentlich bleibt allein, daß die

### Franzosen sich ein Sonderkriegsrecht sichern wollen.

Das nicht als Krieg gelten soll, damit Locarno, der Völkerbund und der Kelloggpaß äußerlich nicht verletzt werden. Unsere Aufgabe ist demgegenüber ganz klar: dieses Sonderkriegsrecht darf unter keinen Umständen von uns aufgegeben werden, auch nicht für heute noch so unwahrscheinlich klingende Fälle.

Es wäre reiner Selbstmord, wenn wir die Klauseln des Versailler Vertrages in dieser Beziehung selbst für gewöhnlicher halten wollten als alles, was im Völkerbundsstatut, in den Abnahmepakten und im Kelloggpaß als neues Recht dem gegenübersteht und wichtiger als die grundlegenden Bestimmungen des Youngplans selbst. Welchen Sinn hätten alle deutschen Opfer einschließlich der Kommerzialisierung der Tribute durch den Youngplan, wenn trotzdem

### Die Einmarsch- und Kriegsgefahr am Rhein

welterbestehen bliebe? Das ist so offenkundig, daß nur unsere eigene Zustimmung zu der Fiktion: ein militärischer Einfall ins Rheinland sei für ewige Zeiten von anderen kriegerischen Handlungen in der Welt grundlegend verschieden, Frankreichs Gewalttätigkeit zu retten. Geben wir hier nach, so ist der Locarnopolitik das letzte Urteil gesprochen, und so ist auch der Youngplan vollendeter Wahnsinn geworden, ehe er überhaupt in Kraft getreten ist.

Die große Frage wird deshalb sein: Werden wir in dieser wichtigen Schicksalsfrage einmal das Grundgesetzliche und nicht den Nachteil oder Vorteil des Augenblicks für das eigentliche Wesentliche ansetzen? Im übrigen hätte die deutsche Delegation allen Grund, die Regie der Gegner hier mit Mißtrauen zu betrachten und sich gegen die planmäßigen Isolierungsversuche rechtzeitig nach Kräften zu wehren.

### Besprechungen des Bundeskanzlers Schöber

Im Haag, 5. Januar. Seit Abschluß der gestrigen Komiteeberatungen über die Frage der Ostreparationen, die sich bisher nur mit den Angelegenheiten Oesterreichs beschäftigten, hat der österreichische Bundeskanzler, Dr. Schöber, eine Reihe von Privatbesprechungen mit den Delegierten der Tschechoslowakei, Rumänens, Jugoslawiens und Polens, sowie eine Unterredung mit dem ungarischen Ministerpräsidenten Grafen Bethlen gehabt. Diese Besprechungen gehen morgen weiter und zeigen die Frage, um die es sich für Oesterreich hier dreht, nämlich die gegenseitige Streckung oder Abgelung der wechselseitigen Ansprüche Oesterreichs und der verschiedenen Nachfolgestaaten, als ziemlich kompliziert.

## Wieviel Deutschland an Amerika zahlen muß

Berlin, 5. Januar. Ueber den Inhalt des deutsch-amerikanischen Schuldenabkommens, über das, wie gemeldet, am 23. Dezember 1929 zwischen den Unterhändlern eine Einigung zustandekommen ist, werden noch folgende Einzelheiten bekanntgegeben: Die Zahlungen an die Vereinigten Staaten sind zur Befriedigung von zwei Klassen von Forderungen bestimmt, nämlich:

a) Für die Entschädigungsansprüche des amerikanischen Staates und amerikanischer Bürger für mit dem Kriege zusammenhängende Schäden, wie sie von der dafür eingesetzten deutsch-amerikanischen Gemischten Kommission festgestellt worden sind und noch festgestellt werden sollen, von 1900 bis 1961 jährlich 40,8 Millionen Reichsmark.

Die Gesamthöhe der aus diesen deutschen Zahlungen zu befriedigenden Ansprüche steht noch nicht fest, da vor der Gemischten Kommission noch eine Anzahl von Verfahren schweben. Für den Fall, daß zur Abdeckung der Gesamtsumme nicht alle in dem Abkommen vorgesehenen deutschen Zahlungen notwendig sind, bestimmt das Abkommen, daß diese deutschen Zahlungen aufhören, sobald die Gesamtsumme abgedeckt ist.

b) Ein zweite Reihe von deutschen Zahlungen dient der Erstattung der rückständigen Kosten für die amerikanische Besatzungsarmee im Rheinland. Hierfür erhielten die Vereinigten Staaten bisher aus den deutschen Darlehenszahlungen vorweg jährlich 45 Millionen Mark. Nach dem Abkommen sollen sie

von 1930 bis 1966 jährliche Zahlungen erhalten, deren Höhe sich zwischen 16,4 und 27,8 Millionen RM. bewegt.

Die Jahreszahlungen auf beide Forderungen werden in zwei Raten jeweils auf den 31. März und den 30. September fällig. Für jede Rate gibt Deutschland den Vereinigten Staaten eine von der Reichsschuldenverwaltung unterschriebene Schuldverschreibung. Die Schuldverschreibungen sind unverzinslich, außer im Falle eines Zahlungsaußschlusses, und werden von den Vereinigten Staaten nicht mobilisiert werden.

Deutschland kann nach seinem Belieben durch Mittelung an die Vereinigten Staaten mindestens 90 Tage vor dem Fälligkeitstermin jede Zahlung auf längstens 2 1/2 Jahre aufschieben; spätere Zahlungen über den Stundungstermin hinaus jedoch nur dann, wenn die vorher gestundeten Zahlungen inzwischen erfolgt sind. Während der Stundungszeit sind die Zahlungen auf die Entschädigungsansprüche mit 5 Prozent, die Zahlungen auf die Besatzungskostenforderungen mit 3 1/2 Prozent zu verzinsen.

Besondere Sicherheiten oder Garantien für die Erfüllung der Zahlungen nehmen die Vereinigten Staaten nicht in Anspruch. Das Abkommen enthält in dieser Hinsicht folgende Bestimmung: „Die Vereinigten Staaten stimmen hiermit zu, Deutschlands Treu und Glauben und Kredit als einzige Sicherheit und Garantie für die Erfüllung der Verpflichtungen Deutschlands gemäß diesem Abkommen anzunehmen.“

Da die früher vom amerikanischen Kongreß eingeführte Schuldenfunderungskommission, welche die anderen Schuldenabkommen abgeschlossen hat, nicht mehr besteht, bedarf die Zeichnung des deutsch-amerikanischen Abkommens durch den amerikanischen Schatzsekretär einer besonderen Ermächtigung durch den Kongreß der Vereinigten Staaten, dem das Abkommen deshalb vor seiner endgültigen Unterzeichnung vorgelegt werden wird. Deutscherseits ist beabsichtigt, das Abkommen gleichzeitig mit den Abmachungen mit den anderen Gläubigermächten über den Youngplan in Kraft zu setzen. Es wird zusammen mit diesen Abmachungen dem Reichstag zur Genehmigung vorgelegt und im Falle seiner Genehmigung vom Deutschen Reichskanzler in Washington möglichst zu dem Zeitpunkt unterzeichnet werden, an dem die anderen Abmachungen in Kraft treten. Mit der Unterzeichnung in Washington wird sodann das Abkommen für beide Staaten wirksam werden.

## Scharfer amerikanischer Tadel für Frankreichs Sanktionsgelüste

Newport, 4. Jan. In den maßgebenden politischen Kreisen verurteilt man das Bestreben Frankreichs, Sanktionen für den Fall der Nichterfüllung der Bestimmungen des Youngplanes durch Deutschland zu schaffen, aufs schärfste, weil es geeignet sei, das Zustandekommen einer Einigung im Haag zu verhindern. Ein hoher Regierungsbeamter erklärte Sonntagabend bei einem Presseempfang im Weißen Hause, das amerikanische Parlament werde das Abkommen zwischen Deutschland und Amerika über die direkte Zahlung der Reparationen ohne Sanktionsklausel prompt ratifizieren. Überhaupt sei Amerika gegen jede Fänderpolitik und Anwendung unfreundlicher Druckmittel gegenüber Deutschland, denn diese Politik sei schuld, daß man immer noch nicht von einer Befriedigung sprechen könne. Jede Sanktionsforderung sei von vornherein geeignet, die Beziehungen der Staaten untereinander zu trüben.

Diese aufsehenerregenden Äußerungen können nur als eine scharfe Ablehnung des französischen friedensstörenden Verhaltens bezeichnet werden.